

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 08
Fax 031 635 48 15
Obergericht-Straf.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Kreisschreiben

Nach Konsultation AJV und GSA

Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 236 Strafprozessordnung) im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Vorbemerkung

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. April 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Kreisschreiben «Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 236 Strafprozessordnung)» vom 24. Oktober 2023.

Grundsätze

1. Die Staatsanwaltschaft oder die Verfahrensleitung des zuständigen Strafgerichts können der beschuldigten Person bewilligen, eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme vorzeitig anzutreten. Vorausgesetzt ist, dass der Stand des Verfahrens den vorzeitigen Antritt erlaubt und sofern der Zweck der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht (Art. 236 Abs. 1 StPO). Ist bereits Anklage erhoben, so gibt die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 236 Abs. 2 StPO).
2. Eine Zustimmung der Vollzugsbehörde zum vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug ist im Kanton Bern nicht erforderlich. Vor der Bewilligung eines vorzeitigen Massnahmenvollzugs ist der Vollzugsbehörde Gelegenheit zur (schriftlichen) Stellungnahme zu geben, insbesondere zur Frage, ob die beschuldigte Person innert angemessener Frist nach der Bewilligung in eine geeignete Institution eingewiesen werden kann.
3. Bewilligt die Staatsanwaltschaft bzw. die Verfahrensleitung des Strafgerichts (nachfolgend für beide: Verfahrensleitung) den vorzeitigen Vollzug, so teilt sie dies der Vollzugsbehörde umgehend mit.

Die Verfahrensleitung informiert die Vollzugsbehörde über die bestehenden Haftgründe (Flucht-, Wiederholungs- und Ausführungsgefahr) und übermittelt gleichzeitig die hierfür relevanten Straftaten (z.B. Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts). Bei allfällig notwendig erscheinenden Einschränkungen im Vollzugsregime wird vorgängig bei der Vollzugsbehörde abgeklärt, ob diese im Vollzug umsetzbar sind.

4. Bis zum Antritt des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs verbleibt die beschuldigte Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft.



5. Die Vollzugsbehörde verfügt Ort und Zeitpunkt des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritts unter Berücksichtigung der Informationen zu den Haftgründen und der Anordnungen in der Bewilligungsverfügung. Die Vollzugsbehörde kann innerhalb desselben Vollzugsregimes auch allenfalls notwendige Verlegungen ohne Rücksprache mit der Verfahrensleitung vornehmen. Der neue Vollzugsort ist der Verfahrensleitung zeitnah mitzuteilen.
6. Die Vollzugsbehörde sorgt für die Durchführung des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs. Mit dem Eintritt in die Vollzugsanstalt tritt die beschuldigte Person ihre Strafe oder Massnahme an. Sie untersteht von diesem Zeitpunkt an dem Vollzugsregime (Art. 236 Abs. 4 StPO). Die Vollzugsbehörde ist ab Eintritt in die Vollzugsanstalt für die Regelung der Einzelheiten des Vollzugsregimes zuständig. So entscheidet sie gemäss Urteil des Bundesgerichts 7B_1075/2024 vom 27. Januar 2025 (zur Publikation vorgesehen) namentlich auch über Gesuche der inhaftierten Person um Haft- bzw. Vollzugslockerungen während der Dauer des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs (Versetzung in den offenen Strafvollzug, Besuche anderer inhaftierter Personen in einer anderen Vollzugsanstalt und Hafturlaube usw.).

Die Verfahrensleitung übermittelt der Vollzugsbehörde alle benötigten Informationen zum Entscheid über beantragte Vollzugslockerungen, insbesondere die Erkenntnisse betreffend Flucht-, Wiederholungs- und Ausführungsgefahr.

Die Vollzugsbehörde kann vor einem Entscheid über Vollzugslockerungen die Verfahrensleitung zur Stellungnahme auffordern.

7. Die Staatsanwaltschaft und die erstinstanzliche Verfahrensleitung dürfen betreffend die im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug befindliche beschuldigte Person von Amtes wegen beim Kantonalen Zwangsmassnahmengericht (KZMG) einen Antrag auf Rückversetzung in die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft stellen, wenn die Voraussetzungen für den vorzeitigen Vollzug nachträglich wegfallen. Das KZMG entscheidet während des Vollzugs auch über Haftentlassungsgesuche der beschuldigten Person, soweit die Staatsanwaltschaft bzw. die erstinstanzliche Verfahrensleitung dem Gesuch nicht entsprechen will (Art. 228 Abs. 2 bzw. Art. 230 Abs. 3 StPO).

Im oberinstanzlichen Verfahren entscheidet die Verfahrensleitung.

8. Die Verfahrensleitung gibt der Vollzugsbehörde von Amtes wegen bzw. auf deren Ansuchen Auskunft über den Verfahrensstand (so über Urteile, vollzugsrelevante Anordnungen, ergriffene Rechtsmittel, inklusive hinsichtlich Strafen oder Massnahmen gestellte Anträge der Parteien) und stellt den Vollzugsbehörden die Strafakten im erforderlichen Umfang zu.

Bern, 17./25. März 2025